

Merkblatt über das Halten von Hunden im Zwinger

Wichtigste Bestimmungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

I. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

1. Einem Hund ist
 - ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung zu gewähren,
 - mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
 - regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

➔ Auslauf und Sozialkontakte (o.g. Punkte) sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
2. Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
3. Welpen dürfen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
4. Welpen ist bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren.
5. Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhafte Mittel zu verwenden.
6. Die Betreuungsperson des Hundes hat
 - die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
 - den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.
7. Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

II. Anforderungen an das Halten im Freien – Schutzhütte und Liegeplatz

1. Hunde dürfen nur dann im Freien gehalten werden, wenn ihnen eine Schutzhütte („Hundehütte“) und zusätzlich außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeämmter Liegeplatz zur Verfügung steht. Der Liegeplatz muss weich oder elastisch verformbar und so beschaffen sein, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann.



2. Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann.
3. Die Schutzhütte muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie den Innenraum durch seine Körperwärme warm halten kann.
4. Das Innere des Schutzraumes muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

III. Anforderungen an die Zwingerhaltung

1. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.
2. Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Dies gilt nicht für Zwinger, in denen sozial unverträgliche Hunde gehalten werden.
3. Die Einfriedung muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Aufgerichtete Hunde dürfen mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreichen. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
4. In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen der Hund in Berührung kommen kann.
5. In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe (cm)	Bodenfläche mindestens (m ²)
Bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren, in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen ist die Grundfläche um die Hälfte zu vergrößern (entsprechend der Widderristhöhen der Hunde).

IV. Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

